

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 359/05 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e**
und **K r u s c h i n s k y**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel, dass das angefochtene Urteil nicht innerhalb einer fünfmonatigen Frist nach seiner Verkündung von allen Berufsrichtern unterzeichnet worden und demgemäß nicht mit Gründen versehen sei (§ 202 SGG iVm § 547 Nr 6 der Zivilprozessordnung <ZPO>). Der Vermerk "Urteil zur Geschäftsstelle am 7. November 2005" belege nicht, dass das Urteil in diesem Zeitpunkt von allen Berufsrichtern unterzeichnet gewesen sei, da im Regelfall von der Geschäftsstelle nach Eingang des Urteils im Wege der Rundverfügung die Unterschriften der Richter herbeigeführt würden.
- 3 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger den Verfahrensmangel nicht iS von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ordnungsgemäß bezeichnet. Wie den Mitgliedern des erkennenden Senats aus ihrer eigenen tatrichterlichen Tätigkeit bei verschiedenen Landessozialgerichten und ihrer Tätigkeit beim BSG bekannt ist, wird in der Regel das Originalurteil zunächst von allen beteiligten Berufsrichtern unterzeichnet und erst danach der Geschäftsstelle mit den Prozessakten zugeleitet. Erst dann erhält es den hier am 7. November 2005 aufgebrauchten Vermerk der Geschäftsstelle.
- 4 Da die vom Kläger behauptete "entsprechende Praxis" keineswegs der gerichtlichen Praxis entspricht und weitere Anhaltspunkte, dass das angefochtene Urteil nicht fristgerecht und vollständig von den beteiligten Berufsrichtern unterzeichnet gewesen sein könnte, weder ersichtlich noch vom Kläger vorgetragen sind, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Prozesskostenhilfe kann dem Kläger schon deshalb nicht gewährt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung (Nichtzulassungsbeschwerde wegen deren Unzulässigkeit) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO). Weitere Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG sind nicht ersichtlich.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

